



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Februar 1965

Teil I Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

3. 2. 65	Gesetz über die Aufhebung der Anlage zum Warenzeichengesetz .....	75
R. 1. 65	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen. (Musterungsordnung)	75

### Gesetz über die Aufhebung der Anlage zum Warenzeichengesetz.

Vom 3. Februar 1965

Zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Warenzeichen wird unter Berücksichtigung des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zu dem Nizzaer Abkommen über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957 beschlossen:

## § 1

(1) Die Anlage zum Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) — Warenklasseneinteilung — wird aufgehoben.

(2) Die Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken erfolgt ausschließlich nach der internationalen Klassifikation (GBl. I 1965 S. 32).

## § 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Februar neunzehnhundertfünf- undsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

### Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen.

(Musterungsordnung)

Vom 8. Januar 1965

Auf Grund des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) wird für die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen angeordnet:

## I. Abschnitt

## Umfang der Musterung

## § 1

## Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen

(1) Wehrpflichtige, die noch nicht aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst oder Wehrrersatzdienst geleistet haben, unterliegen vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst der Musterung. Zuständig für die Musterung ist das Wehrkreiskommando, in dessen Bereich der Wehrpflichtige polizeilich gemeldet ist.

(2) Die Grundlage der Musterung bilden die Wehrunterlagen (Erfassungsunterlagen, Wehrkartei, Wehrstammbücher) bei den Wehrkreiskommandos.

(3) Durch die Musterung wird festgelegt, welche erfaßten Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Diensttauglichkeit und Eignung für den aktiven Wehrdienst oder den Reservistenwehrdienst zur Verfügung stehen.

(4) Die Musterung wird von den Wehrkreiskommandos vorbereitet und durchgeführt. Verantwortlich für die Musterung sind die Leiter der Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise.